

Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung

zum Antrag der CDU-Fraktion zur Umgestaltung des Klärwerkes vom 07.07.2010

Im Rahmen der Umgestaltung und Erweiterung des Klärwerkes von 14.000 auf 17.000 Einwohnerwerte wurde das ehemalige Regenüberlaufbecken zu einem Belebungsbecken umgebaut.

Als Ersatz für das Regenüberlaufbecken wurde vor der Kläranlage eine Regenwasserbehandlungsanlage zur Einleitung von entlasteten Mischwässern aus dem Entwässerungsgebiet Havixbeck über den Stauraumkanal in den Hangwerfeldgraben (Graben A) errichtet.

Die Einleitung der Niederschlagswasserabschläge in das Gewässer bedarf der Einleitungserlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund der großen Abschlagsmengen fordern die Wasserbehörden (Bezirksregierung und Kreis) den Bau eines Regenrückhaltebeckens zur Drosselung der Einleitungsmengen und zum Schutz des Gewässers. Die Bezirksregierung Münster hat daher die Erlaubnis befristet und an die Umsetzung der drei Maßnahmen:

- Umbau des Schönungsteiches zum Regenrückhaltebecken (RRB)
- Umlegung und ökologische Verbesserung des Graben A
- Umlegung und ökologische Verbesserung des Hemkerbaches

gekoppelt.

Die durchzuführenden Maßnahmen wurden in keiner Weise vom Lippeverband initiiert, sondern sind Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung des aus dem Staukanal entlasteten Mischwassers in ein öffentliches Gewässer. Den Auftrag zur Durchführung der wasserbehördlich geforderten Maßnahmen hat die Gemeinde im September 2006 an den Lippeverband erteilt. Ein Antrag des Lippeverbandes im Jahre 2008 auf den Umbau des Schönungsteiches zum Regenrückhaltebecken zu verzichten, wurde von den Wasserbehörden abgelehnt.

Die Umlegung der Vorfluter ist aus wasserrechtlichen sowie ökologischen Gründen erforderlich. Die beiden Vorfluter Graben A und Hemkerbach fließen durch den Rückhalteraum des Schönungsteiches. Da der Schönungsteich zu einem Regenrückhaltebecken nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen des Landeswasserrechts umgebaut werden soll, müssen die Gewässer um den Rückhalteraum herum verlegt werden, so dass eine klare Trennung erfolgt.

Die Umlegung der Gewässer und deren naturnahe Gestaltung dient insbesondere den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Verbesserung der Ökologie und Durchgängigkeit. Die Maßnahmen werden vom Land NRW mit Zuwendungen in Höhe von 80 % gefördert. Grundlage für die Förderung ökologischer Verbesserungsmaßnahmen ist u.a. die "Blaue Richtlinie" für den Ausbau und die Entwicklung naturnaher Gewässer des Landes NRW. (siehe <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blaue%20Richtlinie.pdf>)

Alle Maßnahmen die im Zusammenhang mit dem Umbau und der Erweiterung der Kläranlage bislang durchgeführt wurden und jetzt noch vor der Durchführung stehen werden über den Lippeverband finanziert. Über die Verbandsumlage werden die Aufwendungen in die Abwassergebühr eingerechnet und vom Gebührenzahler getragen.

Dadurch bleibt der Gemeindehaushalt vor den hohen Investitions- und Finanzierungskosten verschont.

Nach Fertigstellung aller Maßnahmen wären ansonsten erhebliche Finanzierungsbelastungen in Höhe von knapp 5 Mio. € zuzüglich Zinsen auf den Gemeindehaushalt zugekommen. Diese Aufwendungen wären zukzessive über Abschreibungen und Zinsen in die Abwassergebühr eingerechnet worden. Der Rückfluss der Mittel in den Finanzhaushalt der Gemeinde hätte sich über viele Jahrzehnte hingezogen und den finanziellen Handlungsspielraum eingeschränkt.

Weiteres Vorgehen:

- Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster zum Umbau des Schönungsteiches auf der Kläranlage in ein Regenrückhaltebecken liegt vor. Bescheid vom 04.06.2010.
- Die Genehmigung des Kreises Coesfeld als Untere Wasserbehörde zur Umlegung des Grabens A und des Hemkerbaches wird voraussichtlich in Kürze erteilt werden. Der Bewilligungsbescheid über die Fördermittel liegt ebenfalls noch nicht vor.
- Sobald die Genehmigungen vollständig vorliegen, beabsichtigt der Lippeverband mit der Ausführungsplanung und Ausschreibung der Vorhaben zu beginnen, damit der Baubeginn rechtzeitig im Frühjahr 2011 erfolgen kann.

Die Durchführung der Maßnahmen könnte gegebenenfalls nur aus triftigen Gründen gestoppt werden.

Danach müssten rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe z.B. mangelnde Grundstücksverfügbarkeit oder Fehlen einer vorgeschriebenen Zustimmung) vorliegen.

Sofern die erforderlichen Maßnahmen dennoch nicht im vorgesehen Zeitplan umgesetzt werden sollten, würde die Erlaubnis zur Einleitung des Mischwassers in den Graben A ablaufen bzw. von der Bezirksregierung widerrufen werden. Eine nicht genehmigte Einleitung stellt einen Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz dar.

Der Lippeverband als verantwortlicher Anlagenbetreiber würde dann zur Zahlung einer Abwasserabgabe für Niederschlagswasser nach dem Abwasserabgabengesetz herangezogen werden. Die Höhe der Abgabe berechnet sich nach der Anzahl der Einwohner im Entwässerungsgebiet. Im Entwässerungsgebiet Ortskern und Südost sind nach dem Stand vom 31.12.2009 rd. 3.056 Einwohner an das Kanalisationsnetz -Nr.001 angeschlossen. Danach würde die jährliche Abwasserabgabe zurzeit 13.124,91 € betragen. Die Abwasserabgabe wäre von der Gemeinde an den Lippeverband zu erstatten.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörde die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen durch ordnungsrechtliche Verfügung erzwingen würde.